

Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über Sicherheit, Normalisierung und Typisierung elektrischer Betriebsmittel und elektrischer Anlagen (Elektrotechnikverordnung 2019 – ETV 2019)

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 2, des § 3, des § 4 Abs. 2, des § 5 Abs. 2 und des § 7 des Elektrotechnikgesetzes 1992 - ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 27/2017 wird verordnet:

Text

Gegenstand

§ 1. (1) Gegenstand dieser Verordnung sind elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen sowie Maßnahmen im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Betriebsmittel und elektrischer Anlagen.

(2) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen, die auch Gegenstand anderer auf der Grundlage des ETG 1992 erlassener Verordnungen sind, unterliegen dieser Verordnung nur hinsichtlich jener Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992, die nicht durch diese anderen Verordnungen geregelt sind.

Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften

§ 2. (1) In Anhang I unter Nr. 1 bis 27 gelisteten rein österreichischen elektrotechnischen Normen und elektrotechnischen Referenzdokumente werden für verbindlich erklärt.

(2) In Anhang II werden gemäß § 3 Abs. 4 ETG 1992 nicht verbindliche Bestimmungen für die Elektrotechnik kundgemacht, bei deren Anwendung die Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992 als erfüllt angesehen werden. Sie werden im Folgenden als „kundgemachte elektrotechnische Normen“ bezeichnet.

(3) Die Elektrotechnische Normungsorganisation ist der Österreichische Verband für Elektrotechnik. Die von ihm gewählte Kurzbezeichnung für nationale elektrotechnische Normen lautet OVE. Die gemäß Abs. 2 kundgemachten elektrotechnischen Normen sind beim Österreichischen Verband für Elektrotechnik, 1010 Wien, Eschenbachgasse 9, <https://www.ove.at/webshop>, erhältlich.

Definitionen

§ 3. (1) „Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften“ sind die in Anhang I gelisteten rein österreichischen elektrotechnischen Normen und elektrotechnischen Referenzdokumente und die in Anhang II kundgemachten elektrotechnischen Normen.

(2) „zusätzlicher Schutz (Zusatzschutz)“ ist eine ergänzende Maßnahme zum Verringern der Gefahren für Personen und Nutztiere, die sich ergeben können, wenn entweder der Schutz gegen direktes Berühren oder der Schutz bei indirektem Berühren oder beides nicht wirksam sind.

Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel

§ 4. (1) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen entsprechen den Erfordernissen des § 2 und des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992,

1. unter den im Allgemeinen zu erwartenden örtlichen oder sachlichen Verhältnissen immer,
2. unter besonderen örtlichen oder sachlichen Verhältnissen, sofern diese in den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften berücksichtigt worden sind,

wenn sie den jeweils für sie in Betracht kommenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften entsprechend hergestellt, errichtet, in Verkehr gebracht, instandgehalten und betrieben werden.

(2) Bei besonderen örtlichen oder sachlichen Verhältnissen, die in den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften nicht berücksichtigt sind, oder wenn die in Betracht kommenden kundgemachten elektrotechnischen Normen nicht oder nicht vollständig angewendet worden sind, sind zur Erfüllung der Erfordernisse des ETG 1992 Maßnahmen auf Grundlage einer Risikobeurteilung festzulegen. Die Durchführung und die Ergebnisse der Risikobeurteilung sind zu dokumentieren und gemeinsam mit den dafür herangezogenen Unterlagen auf Dauer des Bestandes der elektrischen Anlage oder der Nutzung des elektrischen Betriebsmittels aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen. Davon unberührt sind unionsrechtliche Bestimmungen und Ausnahmegewilligungen gemäß §11 ETG 1992.

(3) Elektrische Betriebsmittel entsprechen den Erfordernissen des § 2 und des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992 auch dann, wenn sie, unter Beachtung der übrigen Bedingungen des Abs. 1, nach Normen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes hergestellt wurden, sofern diese Normen hinsichtlich der Sicherheit den in Betracht kommenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit ist vom Anlagenbetreiber nachzuweisen.

Sonstige Anlagen

§ 5. (1) Nichtelektrische Anlagen im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Anlagen entsprechen den Erfordernissen des § 3 Abs. 2 ETG 1992

1. unter den im Allgemeinen zu erwartenden örtlichen oder sachlichen Verhältnissen immer,
2. unter besonderen örtlichen oder sachlichen Verhältnissen, sofern diese in den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften berücksichtigt worden sind,

wenn jene Maßnahmen getroffen werden, die in den jeweils für sie in Betracht kommenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften festgelegt sind.

(2) Bei besonderen örtlichen oder sachlichen Verhältnissen, die in den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften nicht berücksichtigt sind, oder wenn die in Betracht kommenden kundgemachten elektrotechnischen Normen nicht oder nicht vollständig angewendet worden sind, sind zur Erfüllung der Erfordernisse des § 3 Abs. 2 ETG 1992 Maßnahmen auf Grundlage einer Risikobeurteilung festzulegen. Die Durchführung und die Ergebnisse der Risikobeurteilung sind zu dokumentieren und gemeinsam mit den dafür herangezogenen Unterlagen auf Dauer des Bestandes der elektrischen Anlage oder der Nutzung des elektrischen Betriebsmittels aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen. Davon unberührt sind unionsrechtliche Bestimmungen und Ausnahmegewilligungen gemäß §11 ETG 1992.

Erstprüfung

§ 6. (1) Jede elektrische Anlage muss einer Prüfung nach dem Stand der Technik unterzogen werden, bevor sie erstmalig in Betrieb genommen wird, um die Einhaltung der Erfordernisse des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992 nachzuweisen. Bei Anwendung der in Anhang II kundgemachten elektrotechnischen Norm OVE E 8101:2019-01-01 ist die Anforderung an diese Erstprüfung als erfüllt anzusehen.

Sicherheit der elektrischen Anlage in Wohnungen

§ 7. Bei Vermietung einer Wohnung gemäß § 2 Abs. 1 MRG, BGBl. Nr. 520/1981 igF, ist sicherzustellen, dass die elektrische Anlage der Wohnung den Bestimmungen des ETG 1992 entspricht; bei Anlagen, die über keinen zusätzlichen Schutz (Zusatzschutz) gemäß § 3 Abs. 2 verfügen, ist, unbeschadet des vorhandenen Anlagenzustandes, der Schutz von Personen in der elektrischen Anlage durch den Einbau mindestens eines Fehlerstrom-Schutzschalters mit einem Nennfehlerstrom von nicht mehr als 30 mA, unmittelbar vor den in der Wohnung befindlichen Leitungsschutzeinrichtungen, sicherzustellen. Liegt hierüber keine geeignete Dokumentation vor, so kann die Mieterin bzw. der Mieter der Wohnung nicht davon ausgehen, dass die elektrische Anlage diesen Anforderungen entspricht.

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Sicherheit, Normalisierung und Typisierung elektrischer Betriebsmittel und Anlagen sowie sonstiger Anlagen im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Anlagen (Elektrotechnikverordnung 2002 – ETV 2002), BGBl. II Nr.

222/2002, idF BGBl. II Nr. 229/2014, tritt – unbeschadet § 9 – am Tag der Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

§ 9. (1) Die Risikobeurteilung gemäß § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 kann hinsichtlich der Planung von Anlagen bei Anwendung der entsprechenden in Anhang I der Elektrotechnikverordnung 2002 idF BGBl. II Nr. 229/2014 gelisteten SNT-Vorschriften Nr. 2 bis 38 und 45 bis 61 bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung entfallen.

(2) Die Risikobeurteilung gemäß § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 kann in allen anderen Bereichen außer der Planung gemäß Abs. 1 bei Anwendung der entsprechenden in Anhang I der Elektrotechnikverordnung 2002 idF BGBl. II Nr. 229/2014 gelisteten SNT-Vorschriften bis zu fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung entfallen.

EU-Notifikation

§ 10. Die Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2019 wurde gemäß der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12, bei der Europäischen Kommission unter der Notifikationsnummer xxxx/xxx/A notifiziert.

Anhang I**Verzeichnis der gemäß § 2 Abs. 1 verbindlichen rein österreichischen elektrotechnischen Normen und elektrotechnischen Referenzdokumente**

| Nr. | Bezeichnung | Titel |
|-----|-------------------------------|--|
| 1 | ÖVE-E 36/1970 | Errichtung und Betrieb von Elektrofischereianlagen (ausgenommen § 10.5) |
| 2 | OVE E 8014:2019-01-01 | Fundamentender und ergänzende Maßnahmen mit Erdung und Potentialausgleich für Einrichtungen der Informationstechnik |
| 3 | ÖVE/ÖNORM E 8384:2007-05-01 | Erdungen in Wechselstromanlagen mit Nennspannungen über 1 kV |
| 4 | ÖVE/ÖNORM E 8385:2006-05-01 | Betrieb von elektrischen Anlagen -- Besondere Festlegungen für landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebsstätten |
| 5 | ÖVE/ÖNORM E 8610:2012-11-01 | Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke Dreipolige Steckdosen mit N- und Schutzkontakt; 16 A, AC 230/400 V |
| 6 | ÖVE/ÖNORM E 8611:2012-11-01 | Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke Dreipolige Stecker mit N- und Schutzkontakt; 16 A, AC 230/400 V |
| 7 | ÖVE/ÖNORM E 8612:2012-11-01 | Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke Dreipolige Steckdosen mit N- und Schutzkontakt; 25 A, AC 230/400 V |
| 8 | ÖVE/ÖNORM E 8613:2012-11-01 | Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke Dreipolige Stecker mit N- und Schutzkontakt; 25 A, AC 230/400 V |
| 9 | ÖVE/ÖNORM E 8620-1:2012-11-01 | Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke -- Teil 1: Zweipolige Stecker ohne Schutzkontakte für Geräte der Schutzklasse II; 2,5 A, AC 250 V |
| 10 | ÖVE/ÖNORM E 8620-2:2012-11-01 | Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke -- Teil 2: Zweipolige Stecker ohne Schutzkontakte für Geräte der Schutzklasse II; 16 A, AC 250 V |
| 11 | ÖVE/ÖNORM E 8620-3:2012-11-01 | Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke -- Teil 3: Zweipolige Stecker mit Schutzkontakten für Geräte der Schutzklasse I; 16 A, AC 250 V |
| 12 | ÖVE/ÖNORM E 8620-4:2012-11-01 | Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke -- Teil 4: Zweipolige Stecker ohne Schutzkontakte für Geräte der Schutzklasse II, Schutzart IPX4; 16 A, AC 250 V |
| 13 | ÖVE/ÖNORM E 8620-5:2012-11-01 | Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke -- Teil 5: Zweipolige Stecker mit Schutzkontakten für Geräte der Schutzklasse I, IPX4; 16 A, AC 250 V |
| 14 | ÖVE/ÖNORM E 8622-1:2012-11-01 | Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke -- Teil 1: Grundauführung zweipolige Steckdosen mit Schutzkontakten; 16 A, AC 250 V |
| 15 | ÖVE/ÖNORM E 8622-2:2012-11-01 | Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke -- Teil 2: Grundauführung zweipolige Steckdosen; 2,5 A, AC 250 V |
| 16 | ÖVE/ÖNORM E 8622-3:2014-06-01 | Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke -- Teil 3: Ortsfeste Steckdosen |
| 17 | ÖVE/ÖNORM E 8622-4:2014-06-01 | Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke -- Teil 4: Mobile Steckdosen und Zwischensteckvorrichtungen |

| Nr. | Bezeichnung | Titel |
|-----|------------------------------------|--|
| 18 | ÖVE/ÖNORM E 8626:2012-11-01 | Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke Lehren zur Überprüfung der Funktionsmaße |
| 19 | ÖVE/ÖNORM E 8684-1:2010-03-01 | Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke -- Teil 1: Allgemeine Anforderungen |
| 20 | ÖVE/ÖNORM E 8701-1:2003-01-01 | Prüfung nach Instandsetzung und Änderung und Wiederkehrende Prüfung elektrischer Geräte – Teil 1: Allgemeine Anforderungen |
| 21 | ÖVE/ÖNORM E 8701-2-2:2003-11-01 | Prüfung nach Instandsetzung und Änderung und Wiederkehrende Prüfung elektrischer Geräte – Teil 2-2: Besondere Anforderungen für Elektrowerkzeuge |
| 22 | ÖVE-EN 31/1981 | Errichtung von Elektrozaunanlagen |
| 23 | ÖVE EN 50110-2-700:1998-11 | Betrieb von elektrischen Anlagen – Teil 2-700: Betrieb elektrischer Anlagen im Bergbau |
| 24 | ÖVE-L 1/1981 | Errichtung von Starkstromfreileitungen bis 1000 V |
| 25 | ÖVE-L 1a/1986 | Nachtrag a zu den Bestimmungen über Errichtung von Starkstromfreileitungen bis 1000 V, ÖVE-L1/1981 |
| 26 | OVE-Richtlinie R 1000-2:2019-01-01 | Wesentliche Anforderungen an elektrische Anlagen – Teil 2: Blitzschutzsysteme |
| 27 | OVE-Richtlinie R 1000-3:2019-01-01 | Wesentliche Anforderungen an elektrische Anlagen – Teil 3: Hochspannungsanlagen |

Anhang II

Gemäß § 2 Abs. 2 und 3 kundgemachte elektrotechnische Normen

| Nr. | Bezeichnung | Titel |
|-----|---|---|
| 1 | ÖVE/ÖNORM E 8016:2012-01-01 | Elektroinstallationen – Hausanschlüsse, Hauptleitungen, Messeinrichtungen |
| 2 | OVE E 8120:2017-07-01 | Verlegung von Energie-, Steuer- und Meßkabeln |
| 3 | OVE E 8101:2019-01-01 | Elektrische Niederspannungsanlagen |
| 4 | OVE E 8555:2016-12-01 | Betrieb elektrischer Bahnen und Obusse |
| 5 | ÖVE-IG/EN 50075/1990 | Flache, nichtwiederanschließbare, zweipolige Stecker, 2,5 A 250 V, mit Leitung für die Verbindung von Klasse II-Geräten für den Haushalt und ähnliche Zwecke |
| 6 | ÖVE/ÖNORM EN 50107-1:2003-10-01 | Leuchtröhrengeräte und Leuchtröhrenanlagen mit einer Leerlaufspannung über 1 kV aber nicht über 10 kV – Teil 1: Allgemeine Anforderungen |
| 7 | ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) | Betrieb von elektrischen Anlagen -- Teil 1: Allgemeine Anforderungen -- Teil 2-100: Nationale Ergänzungen |
| 8 | ÖVE/ÖNORM EN 50310:2017-03-01 | Anwendung von Maßnahmen für Erdung und Potenzialausgleich in Gebäuden mit Einrichtungen der Informationstechnik |
| 9 | ÖVE/ÖNORM EN 50173-1:2011-10-01 | Informationstechnik – Anwendungsneutrale Kommunikationskabelanlagen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen |
| 10 | ÖVE/ÖNORM EN 50173-2:2011-10-01 | Informationstechnik – Anwendungsneutrale Kommunikationskabelanlagen – Teil 2: Bürogebäude |
| 11 | ÖVE/ÖNORM EN 50173-3:2011-10-01 | Informationstechnik – Anwendungsneutrale Kommunikationskabelanlagen – Teil 3: Industriell genutzte Standorte |
| 12 | ÖVE/ÖNORM EN 50173-4:2013-07-01 | Informationstechnik – Anwendungsneutrale Kommunikationskabelanlagen – Teil 4: Wohnungen |
| 13 | ÖVE/ÖNORM EN 50173-5:2013-07-01 | Informationstechnik – Anwendungsneutrale Kommunikationskabelanlagen – Teil 5: Rechenzentren |
| 14 | ÖVE/ÖNORM EN 50173-6:2014-06-01 | Informationstechnik – Anwendungsneutrale Kommunikationskabelanlagen – Teil 6: Verteilte Gebäudedienste |
| 15 | ÖVE/ÖNORM EN 50174-2:2015-04-01 | Informationstechnik – Installation von Kommunikationsverkabelung – Teil 2: Installationsplanung und Installationspraktiken in Gebäuden |
| 16 | ÖVE/ÖNORM EN 50174-3:2017-12-01 | Informationstechnik – Installation von Kommunikationsverkabelung – Teil 3: Installationsplanung und Installationspraktiken im Freien |
| 17 | ÖVE/ÖNORM EN 50341: 2002-09-01 | Freileitungen über ~ 45 kV – Teil 1: Allgemeine Anforderungen – gemeinsame Festlegungen – Teil 2: Index der Nationalen Normativen Festlegungen (NNA) – Teil 3: Nationale Normative Festlegungen (NNA) für Österreich eingearbeitet |
| 18 | ÖVE/ÖNORM EN 50341/AC1:2007-01-01 | Freileitungen über AC 45 kV, Corrigendum |
| 19 | ÖVE/ÖNORM EN 50423:2005-09-01 | Freileitungen über AC 1 kV bis einschließlich AC 45 kV |

| Nr. | Bezeichnung | Titel |
|-----|------------------------------------|---|
| | ÖVE/ÖNORM EN 50522:2011-12-01 | Erdung von Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV |
| 20 | ÖVE/ÖNORM EN 50565-1:2015-03-01 | Kabel und Leitungen – Leitfadern für die Verwendung von Kabeln und isolierten Leitungen mit einer Nennspannung nicht über 450/750 V (Uo/U) – Teil 1: Allgemeiner Leitfadern |
| 21 | ÖVE/ÖNORM EN 50565-2:2015-03-01 | Kabel und Leitungen – Leitfadern für die Verwendung von Kabeln und isolierten Leitungen mit einer Nennspannung nicht über 450/750 V (Uo/U) – Teil 2: Aufbaudaten und Einsatzbedingungen der Kabel- und Leitungsbauarten nach EN 50525 |
| 22 | ÖVE/ÖNORM EN 60038:2012-05-01 | CENELEC-Normspannungen |
| 23 | ÖVE EN 60079-10-1:2016-11-01 | Explosionsgefährdete Bereiche -- Teil 10-1: Einteilung der Bereiche – Gasexplosionsgefährdete Bereiche |
| 24 | ÖVE/ÖNORM EN 60079-10-2:2015-11-01 | Explosionsgefährdete Bereiche -- Teil 10-2: Einteilung der Bereiche – Staubexplosionsgefährdete Bereiche |
| 25 | ÖVE/ÖNORM EN 60079-14:2014-11-01 | Explosionsgefährdete Bereiche -- Teil 14: Projektierung, Auswahl und Errichtung elektrischer Anlagen |
| 26 | ÖVE/ÖNORM EN 60079-17:2014-11-01 | Explosionsgefährdete Bereiche -- Teil 17: Prüfung und Instandhaltung elektrischer Anlagen |
| 27 | ÖVE/ÖNORM EN 60079-19:2015-10-01 | Explosionsgefährdete Bereiche -- Teil 19: Geräte-reparatur, Überholung und Regenerierung |
| 28 | ÖVE/ÖNORM EN 60335-1:2012-11-01 | Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke -- Teil 1: Allgemeine Anforderungen |
| 29 | ÖVE/ÖNORM EN 60335-2-76:2015-09-01 | Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 2-76: Besondere Anforderungen für Elektrozaungeräte |
| 30 | ÖVE EN 60335-2-86:2016-09-01 | Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 2-86: Besondere Anforderungen für elektrische Fischereigeräte |
| 31 | ÖVE/ÖNORM EN 61936-1:2015-01-01 | Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV -- Teil 1: Allgemeine Bestimmungen – (Mit Ausnahme von Abschnitt 10 anstelle dessen EN 50522 beachtet werden muss) |
| 32 | ÖVE/ÖNORM EN 62305-3:2012-07-01 | Blitzschutz – Teil 3: Schutz von baulichen Anlagen und Personen |
| 33 | ÖVE/ÖNORM EN 62305-4:2012-07-01 | Blitzschutz – Teil 4: Elektrische und elektronische Systeme in baulichen Anlagen |
| 34 | ÖVE/ÖNORM EN 62353:2015-11-01 | Medizinische elektrische Geräte – Wiederholungsprüfungen und Prüfung nach Instandsetzung von medizinischen elektrischen Geräten |